

Zusatzblatt 1 zum Formblatt 214 - Besondere Vertragsbedingungen

10.1

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) werden Bestandteil des Vertrages.

10.2.1

Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,1 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer zu zahlen.

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der berechtigten Netto-Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

10.2.2

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Netto- Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

10.2.3

Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer von 1. abweichender Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

10.2.4

Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten.

10.2.5

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet.

10.3

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber digital per E-Mail an bfw-rechnungen@bau-bildung.de und zugleich bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Planungsbüro digital per E-Mail einzureichen. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind digital per E-Mail einzureichen.

Die Rechnungen sind mit einem geprüften und vorher freigegebenem Aufmaß zu untersetzen.

10.4

Lager- und Arbeitsplätze sind im Baustellenbereich nur begrenzt vorhanden. Eine Nutzung durch den Auftragnehmer kann nur in Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen. Lager- und Arbeitsplätze werden dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

10.5

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.6

Der Auftraggeber beabsichtigt an der Baustelle ein Bauschild mit Firmenleisten anzubringen. Dem Auftragnehmer steht die Entscheidung frei, sich kostenpflichtig auf dem Bauschild eintragen zu lassen. Das Anbringen firmeneigener Schilder oder Planen am und im Baugelände ist nicht gestattet.

10.7 bis 10.9 siehe Zusatzblatt 2 zum Formblatt 214 - Besondere Vertragsbedingungen